

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herschbach vom 05.03.2018

Der Gemeinderat Herschbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für Grabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 100,00 €

b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 200,00 €

c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte 100,00 €

(Gemischte Grabstätte)

2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte 350,00 €

a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit $\frac{1}{50}$ der festgesetzten Nutzungsgebühr nachzuzahlen.

b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrabstätte (Gemischte Doppelgrabstätte) je beigelegte Urne 100,00 €

3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte 100,00 €

4. Überlassung eines Rasenreihengrabes/anonymes Rasenreihengrab 550,00 €

II. Gebühr für den Rückbau der Grabstätte (Kautions)

1. Einebnung eines Einzelgrabes (Reihengrabstätte) 300,00 €

2. Einebnung einer Doppelgrabstätte 400,00 €

3. Einebnung einer Urnengrabstätte 150,00 €

4. Einebnung einer Rasengrabstätte (mit Platte) 50,00 €

III. Gebühren für das Anfertigen von Grabstätten

Sofern das Anfertigen der Grabstellen durch Beauftragte der Gemeinde Herschbach geschieht, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 100,00 €

b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 500,00 €

2. Doppelgräber für erste Bestattung 500,00 €

Doppelgräber für jede weitere Bestattung / Zweitbelegung 500,00 €

3. Urnengrabstätte 150,00 €

Anonyme Urnengräber/Rasengrabstätte 150,00 €

Urnenbeilegung in vorhandene Grabstätte 150,00 €

4. Für ein Rasenreihengrab/anonymes Rasenreihengrab bei Erdbestattung 500,00 €

Für ein Rasenreihengrab/anonymes Rasenreihengrab bei Urnenbestattung 150,00 €

5. Handschachtung / Mehraufwand nach tatsächlichen Kosten

IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Reinigung pauschal 100,00 €

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2017 und ihre Änderungen außer Kraft.

56242 Herschbach, 05.03.2018 Siegel Axel Spiekermann Ortsgemeinde Herschbach
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.